

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1154/2/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG; Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes - Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>74</i> ... -GE/19 <i>97</i>	
Datum: 9. OKT. 1997	
Verteilt <i>10/10/97</i>	<i>St. Ulmer</i>

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG und einer Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 3. Oktober 1997
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko

FdRdA:

Stawigut

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 V / Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf- 1154/2/1997

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Betreff:

Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG; Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes - Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 16. September 1997, GZ. 180.310/135-I/8/97, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die mit den zur Begutachtung übermittelten Gesetzentwurf geplante Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Ausgliederung des Betriebes der im Zuständigkeitsbereich des Bundes verbleibenden Bundessporteinrichtungen, gibt aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung Anlaß, die von Bundesseite im Zusammenhang mit dem Bundessportheim Faaker See gegenüber dem Land und dem Kärntner Fußballverband eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen (primäres Einweisungsrecht bzw. Benutzungsrechte) in Erinnerung zu rufen. Unter der Voraussetzung, daß gewährleistet ist, daß die diesbezüglichen Rechte nach Maßgabe der in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge auf die neu zu schaffende Gesellschaft ungeschmälert übergehen, besteht gegen die geplante Entflechtung der erwerbswirtschaftlichen Aufgaben der Bundessporteinrichtungen von der gemeinwirtschaftlichen Sportförderung kein grundsätzlicher Einwand.
2. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. 1 § 1:

Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich der Betrieb des in Kärnten bestehenden Bundessportheims Faaker See auf diese neu zu gründende Gesellschaft im Pachtweg

- 2 -

übertragen werden soll, wird das Interesse des Landes an einer Beteiligung des als Organ der Gesellschaft geplanten Aufsichtsrates angemerkt, um die Landesinteressen am Unternehmensgegenstand entsprechend wirksam wahrnehmen zu können.

Zu Art. 1 § 2:

In der Auflistung der im Gesellschaftsvertrag zu verankernden Aufgabenstellung in der Sportförderung, erschiene es angezeigt, auch die Förderung des Versehrtensports ausdrücklich als Unternehmensgegenstand zu erwähnen.

Zu Art. 1 § 6:

In Abs. 1 müßte klargestellt werden, daß die Ermächtigung nur die Verpachtung der Bundessporteinrichtungen an die Gesellschaft umfaßt.

Zu Art. 1 § 7:

Im Rahmen der Erlassung der allgemeinen Betriebsbedingungen müßte ausdrücklich auf vertragliche Verpflichtungen, was Einweisungs- und Benutzungsrechte anbelangt, Bedacht genommen werden, wodurch es wohl ausgeschlossen zu sein scheint, daß diese Betriebsbedingungen für alle durch die Gesellschaft betriebenen Bundessporteinrichtungen gleichlautend sein könnten. Es erscheint daher unzutreffend, von "allgemeinen" Betriebsbedingungen zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 3. Oktober 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

Skaragur